



**Die Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden
Stefan Weber, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5078

Landeskirchliche Beauftragte

LKBSH Claudia Bruweleit
Durchwahl +49 431 9797-630
E-Mail claudia.bruweleit@lkbsch.nordkirche.de
Unser Zeichen NK 1802-7.1.3.2

Finanzdezernat

Bereich Finanzen
Dezernentin Heike Hardell
Durchwahl +49 431 9797-771
Fax +49 431 9797-878
E-Mail heike.hardell@lka.nordkirche.de

Datum Kiel, 22. Dezember 2020

Stellungnahme der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2473

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit Stellung nehmen dürfen, sehr gerne nehmen wir die Gelegenheit dazu wahr.

In der jüdisch-christlichen Tradition ist der Umgang mit Besitz an die soziale Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Mitwelt gebunden. Weil Gott es gut meint mit Menschen und Welt, sollen auch Menschen gut mit anderen und mit der Welt umgehen. Deshalb ist für die Nordkirche der Einsatz von Kapital weder ethisch neutral noch kann ihm eine von der sozialen Verantwortung unabhängige Rationalität (z.B. reine Gewinnmaximierung) zugestanden werden. Vielmehr muss sich der Einsatz von Kapital an den Grundwerten einer Menschen und Mitwelt umfassenden Gerechtigkeit und eines Menschen und Mitwelt respektierenden Friedens orientieren.

Insofern muss nach unserer Auffassung eine Finanzanlage unter Berücksichtigung christlicher Werte sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht sowie mit Blick auf ihre Wirkung auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt erfolgen. Diese Ziele bzw. Wirkungen von Finanzanlagen müssen verantwortlich und nachvollziehbar gegen die ökonomischen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rendite abgewogen werden. Finanzanlagen, die dazu führen, dass die Würde von Menschen angetastet und allgemeine Lebensgrundlagen nachhaltig zerstört werden, sind aus christlicher Sicht abzulehnen.

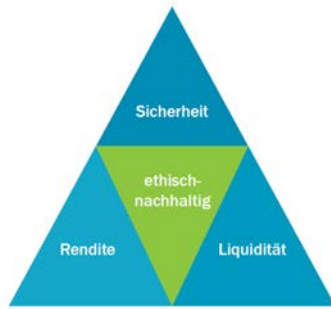
Den vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein begrüßen wir ausdrücklich, der beschriebene Nachhaltigkeitsbegriff berücksichtigt sowohl Klima- und Umweltschutzaspekte als auch soziale und ethische Ansätze.

Die im Gesetzentwurf dargelegte Vorgehensweise über die Festlegung von Ausschlusskriterien und die Einbeziehung von Positivkriterien ist ein etablierter Weg, den auch die Evangelischen Kirche in Deutschland mit einem Leitfadens zur ethisch-nachhaltigen¹ Geldanlage eingeschlagen hat, Landeskirchen haben ergänzend dazu eigene, teils regionale Schwerpunkte gesetzt.

Zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes dürfen wir folgende Anregungen geben:

1. Die vorgeschlagenen Landesregelungen begrenzen Investitionen in Geldanlagen, die von Staaten emittiert werden (§ 4 Absatz 2) in weit größerem Umfang als die Investitionen in Unternehmen (§ 4 Absatz 3). Bei Unternehmen fallen aus kirchlicher Perspektive weit mehr Themenfelder unter den Nachhaltigkeitsbegriff (z. B. Spirituosen, Tabakwaren, kontroverse Formen des Glücksspiels oder Produkte, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen).
2. Die Nachhaltigkeit wird im vorliegenden Entwurf in einer Sollvorschrift eingeführt. Nach der Begründung zu § 3 Absatz 1 soll „einer effizienten Finanzanlagestrategie entsprechender Raum gegeben werden“. Wir sind der Auffassung, dass die Nachhaltigkeit als unabdingbar vorauszusetzen ist und in jedem Fall gleichrangig Beachtung finden muss. Daher wurde in den kirchlichen Regelungen bewusst die Formulierung „Ethisch-nachhaltiges Anlage-Dreieck“ gewählt, die sich von dem in der Begründung zu § 3 genannten Begriff des „magischen Vierecks der Vermögensanlage“ abhebt und die Themen Nachhaltigkeit und Ethik in den Mittelpunkt stellt.

¹ https://www.aki-ekd.de/fileadmin/Publikationen/ekd_texte_113_vierte_Auflage_2019.pdf



3. Der Entwurf lässt keine Änderung der haushaltsrechtlichen Vorschriften erkennen. Wünschenswert wäre eine Berichtspflicht zur nachhaltigen Finanzanlage im Sinne des § 289c Handelsgesetzbuch (nichtfinanzielle Erklärungen). Ebenfalls wünschenswert wäre eine Verpflichtung der kommunalen Ebene (Gemeinden/Städte, Kreis und Ämter) zur nachhaltigen Finanzanlage.

Wir hoffen Ihnen mit unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf Anregungen für die weiteren Beratungen gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Bruweleit
Landeskirchliche Beauftragte

Heike Hardell
Finanzdezernentin